

# Verteidigung 4 OWI 21 10 Js 17947/20 (2)

Rudolf Wöhrle

Bismarckstraße 17  
95028 Hof

*Amtsgericht Hof*

*Abteilung für Strafsachen*

Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 3 März 2021

Ihr Zeichen 4 OWI 21 10 Js 17947/20 (2)

## **A000**

Der Bussgeldbescheid der Stadt Hof vom 30.11.2020 ist rechtswidrig.

## **A001**

Es wird gefordert den Bussgeldbescheid aufzuheben, Die Kosten des Rechtstreites sind der Stadt Hof aufzuerlegen.

## **A002**

### **Streitsache**

**Erlass der Allgemeinverfügung,**

**Die Stadt Hof vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Eva Döhla erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 der Achten Bayerischen**

**Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \* (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. S. 616) folgende**

**Allgemeinverfügung.**

...

Die Festlegung der in Ziffer I genannten Örtlichkeiten erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Hof zu verhindern.

...

## **A002a**

Diese Aussage der Stadt Hof überzeugt nicht.

### **Diese Allgemeinverfügung Verletzt mein Grundrecht Art. 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der

Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## **Und Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das allgemeine Wohlbefinden verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## **Und Artikel 8**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

2. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

**Jeweils mit Artikel 20 Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland

**A003**

# **Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)**

vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

## **Teil 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines Abstandsgebot**

<sup>1</sup>Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. <sup>2</sup>Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. <sup>3</sup>Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **solle**ine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. <sup>4</sup>In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung

## Teil 6 Sonderbereiche

### § 24

#### Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

#### Hier wird die unbedingte Maskenpflicht verlangt.

Wie schon in der darauffolgenden Neunten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 die Grundgesetzkonformität hergestellt wurde. In der folgenden (**9. BayIfSMV**) wird diese unbedingte Maskenpflicht dahingehend eingeschränkt, wenn die Menschen nur vorübergehend diese Straßen und Plätze benutzen ist diese Maskenpflicht nicht verlangt. Dem Bussgeldbescheid (Begründung) vom 5. November 2020 der Stadt Hof ist zu entnehmen. Ich habe mich nicht aufgehalten.

Im Zeitraum vom November bis 1. Dezember haben sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert, deshalb musste die Grundrechteverletzung aufgehoben werden mit der Einfügung „**oder nicht nur vorübergehend**“.

Die Stadt Hof hat dies nicht umgesetzt in ihrer Allgemeinverfügung. Sie hat wissentlich das Grundgesetz mißachtet, das vorschreibt, es muss immer eine Prüfung – siehe weiter unten „Rechtfertigung des Eingriffs“ und „Schranken-Schranken“ – vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde ist die **8. BayIfSMV nichtig**.

Bayerisches Ministerialblatt

BayMB1.2020Nr.68330.November20202126-1-13-G

#### Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund des §32 Satz1 in Verbindung mit §28 Abs.1, §28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I

S. 2397) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit §9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom

28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

#### Teil 1 Allgemeine Regelungen

##### § 1 Allgemeines Abstandsgebot

<sup>1</sup>Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. <sup>2</sup>Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. <sup>3</sup>Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung

getragen werden. <sup>4</sup>In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Teil 6

Sonderbereiche und inzidenzabhängige Regelungen

## § 24

### **Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten**

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. 1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum **oder nicht nur vorübergehend aufhalten,**

## **A004**

Mittwoch, 03. Februar 2021

## **EU-Behörde meldet Zweifel an FFP2-Masken im Alltag nur wenig sinnvoll**

...

Im Kampf gegen das Coronavirus weckt die EU-Gesundheitsbehörde ECDC Zweifel am Zusatznutzen von FFP2-Masken im Alltag. „Der erwartete Mehrwert der universellen Verwendung von FFP2-Atmungschutzmasken in der Gemeinschaft ist sehr gering“, teilte die in Stockholm ansässige Behörde auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mit. Auch die Kosten und mögliche Nachteile sprächen gegen eine Empfehlung, in der Öffentlichkeit FFP2-Masken anstelle von anderen Masken zu tragen. Details zu diesen möglichen Nachteilen wurden zunächst nicht genannt.

...

Quelle: <https://www.n-tv.de/wissen/FFP2-Masken-im-Alltag-nur-wenig-sinnvoll-article22336308.html>

## **A005**

„Ich kann älteren Leuten immer nur raten, regelmäßig Pausen zu machen, auch dazwischen zu trinken. Und keine FFP2-Maske im häuslichen Umfeld zu tragen oder wenn man alleine mit dem Auto fährt.“ Durch den erhöhten Atemwiderstand sei das Tragen der FFP2-Maske sehr belastend für den Körper, ein durchgängiges Tragen darum nicht empfohlen.

<https://www.rtl.de/cms/verwirrung-um-geaenderte-rki-angaben-ffp2-masken-im-alltag-empfohlen-oder-nicht-4689496.html>

## **A006**

### **Im Freien ist zur Infektionsverhinderung die Abstandsregel ausreichend.**

Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sei die Abstandsregel jedoch ausreichend, um Infektionen im Freien zu verhindern. Das [Verwaltungsgericht](#) Koblenz entschied in seinem Eilbeschluss vom 2. November 2020, dass es unnötig und daher unverhältnismäßig sei, die

Maskenpflicht trotz des Teil-Lockdowns die ganze Nacht hindurch aufrechtzuerhalten.

A007

### **Begründung**

**Ich benutzte die Altstadt und die anliegende Ludwigstraße jedoch nur vorübergehend um den täglichen Lebensmittelbedarf einzukaufen. Ich habe mich dort nicht aufgehalten.**

**Die in der BayIfSMV vom 30. Oktober 2020 (BayMBL S. 616) enthaltene Grundrechtseinschränkung mit der Abstandsregel von 1,5 m erfüllt den gleichen Zweck um Infektionen im Freien zu verhindern und ist das mildere Mittel. Erst bei Abständen zwischen Menschen unter 1,5 m soll eine Maske getragen werden.** Alles bezieht sich auf die Einschränkung, wenn es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

**Daher ist die Anordnung der „roten Zone mit unbedingter Maskenpflicht“ entbehrlich/unverhältnismäßig.**

**Es besteht keine konkrete Gefahr.**

Es ist Beweis zu erheben, ob die Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla die grundrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs erfüllt?

**Ob gemäß Grundgesetz die Einschränkung (unbedingte Maskenpflicht) zulässig ist, oder ein milderes Mittel angebracht ist?**

## **Rechtfertigung des Eingriffs**

Ist festgestellt, dass ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts vorliegt, so ist damit das entsprechende Grundrecht noch nicht automatisch verletzt, der Eingriff nicht ohne Weiteres [verfassungswidrig](#). Vielmehr können Grundrechtseingriffe durchaus rechtmäßig sein, sofern sie verfassungsmäßig gerechtfertigt sind.

Die Verfassung setzt aber diesen Einschränkungen selbst Schranken (die sogenannten [Schranken-Schranken](#)) wie das [Verhältnismäßigkeitsprinzip](#), den [Gesetzesvorbehalt](#), das Übermaßverbot, die [Wesensgehaltsgarantie](#), das [Zitiergebot](#) und das [Verbot des Einzelfallgesetzes](#).

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

- **Legitimer Zweck.** Die Regelung muss einem Gemeinwohlziel dienen, das von der Verfassung nicht generell unzulässig ist.
- **Geeignetheit.** Die Regelung muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen, darf also nicht von vornherein untauglich sein. Hier besteht grundsätzlich eine **Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers**, die das BVerfG rechtlich nur auf Evidenz überprüfen kann.
- **Erforderlichkeit.** Danach darf es kein milderes, gleichermaßen wirksames Mittel geben. Auch hier wird man bei der relationalen Wirksamkeitsbeurteilung dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zubilligen müssen.
- **Angemessenheit.** Das Mittel darf nicht völlig außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Es muss eine **Güterabwägung** vorgenommen werden, in die die Wertigkeit des betroffenen Grundrechts und die Intensität des Eingriffs einerseits und die Bedeutung des verteidigten Gemeinschaftsguts, dem dieser Eingriff dient, andererseits eingestellt wird.

## **Schranken-Schranken**

[Einschränkungen](#) der [Grundrechtsschranken](#), damit die [Grundrechte](#) aufgrund der gegebenen Einschränkungsmöglichkeiten nicht völlig wertlos werden. Dazu zählen insb.

- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unter gleichzeitiger Herstellung einer praktischen Konkordanz,
- das Zitiergebot,
- das Verbot eines Einzelfallgesetzes gern. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG, wonach ein grundrechtseinschränkendes Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten muss,
- die Wesensgehaltsgarantie des Art.19 Abs. 2 GG, wonach kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf und
- das Bestimmtheitsgebot.

## Grundrechte

Eine zeitliche Einschränkung ist nicht erfolgt.

\*

## **A008**

### **Allgemeines**

Der Gesetzgeber oder die Exekutive formuliert Rechtsnormen (unter anderem Erlasse, Gesetze, öffentliche Satzungen, Richtlinien, Verfassungen, Verfügungen, Verordnungen) sprachlich so, dass sie die Normadressaten zu einem bestimmte Handeln, Unterlassen oder Dulden *zwingen* (Mussvorschrift), oder ihnen die Regel vorgeben, von der sie abweichen dürfen (Sollvorschrift) oder eine völlig unverbindliche Norm (Kannvorschrift) erlassen. Bei der Gesetzgebung ist unter anderem das Kriterium der Effektivität zu beachten, ob gesetzliche Bestimmungen überhaupt befolgt und angewendet werden. Je nach Normtyp oder Norminhalt geht es darum, den Befolungsgrad einer Vorschrift (auch eines Verbots oder eines Gebots) zu eruieren.[1] Ist das Verhalten aller Normadressaten auf die Rechtsnorm zurückzuführen, besteht ein Befolungsgrad von 100 %, was im Idealfall bei Mussvorschriften zu erwarten ist.

## **§ 28 IFSG Schutzmaßnahmen**

(1) **Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider** festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist;

Dies trifft auf gesunde Menschen nicht zu.

Rudolf Wöhrle

Anlagen:

Allgemeinverfügung der Stadt Hof vm 4. November 2020

Kopie Bußgeldbescheid der Stadt Hof vom 30.November 2020

Anhörung im Deutschen Bundestag vom 17.11.2020: Rechtswidrigkeit der bisherigen Coronamaßnahmen nach § 32 i.V.m § 28 IfsG.

RKI Empfehlung: Keine Empfehlung für FFP2-Masken im Alltag

Bereits bei den Akten:

Kopie Bußgeldbescheid der Stadt Hof vom 5.November 2020

Kopie Schreiben an das Amtsgericht Hof vom 9. Dezember 2020

Kopie Schreiben an Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla vom 12.Dezember 2020

Angefügt eine Anzeige gegen Frau Eva Döhla Oberbürgermeisterin von Hof bei der Staatsanwaltschaft Hof. Bereits anhängig und beantwortet. Was mich sehr verwunderte, dass die Streitigkeit dem Verwaltungsgericht zugesiesen wird. Heißt es doch in

#### **§ 40 (Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs)**

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

ohne dass mir die öffentlich-rechtliche **Streitigkeit verfassungsrechtlicher** Art mittels einschlägiger Paragraphen des Landesgesetzes die Zuweisung zum Verwaltungsgericht belegt wird.

**A008**

*Staatsanwaltschaft Hof beim Landgericht Hof*

*z. Hd. Herrn **Reiner Laib** Behördenleitung*

*Leitender Oberstaatsanwalt*

Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 15. Dez. 2020

Anteige gegen Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla.

Guten Tag Herr Laib,

Verstoß gegen geltendes Recht und Grundrechteverletzung.

Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla erließ eine strikte Maskenpflicht mittels einer Allgemeinverfügung in Hof – bezeichnet als rote Zone – welche gegen geltendes Recht verstieß-  
[05.11.2020](#)



Wie die Stadt Hof mitteilte, machte das Inkrafttreten der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum Teil-Lockdown eine Anpassung der eigenen Allgemeinverfügung über die Festlegung der Plätze mit Maskenpflicht in der Saalestadt notwendig. Die Straßenzüge wurden hierbei nicht geändert. Es musste allerdings die Begründung an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Die neue Allgemeinverfügung ist seit dem heutigen 5. November 2020 in Kraft.

**Auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen besteht Maskenpflicht und dort ist der Konsum von Alkohol während der Sperrstunde untersagt ([siehe Übersichtskarte](#)):**

- Maxplatz (für die Dauer von Märkten)
- Kirchplatz (für die Dauer von Märkten)
- Ludwigstraße ab Einmündung Klosterstraße/Kirchplatz
- Oberes Tor
- Oberer Torplatz
- Poststraße bis Konrad-Adenauer-Platz
- Altstadt
- Kreuzsteinstraße (einschließlich Verbindungsweg zur Luitpoldstraße) bis Kreuzung Marienstraße

- Luitpoldstraße bis Kreuzung Marienstraße
- Bernhard-Lichtenberg-Platz
- Sonnenplatz
- Lorenzstraße (einschließlich Verbindungsweg zur Bismarckstraße) bis Einmündung Biengäßchen

die 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung lässt diese Auslegung der Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla nicht zu. Meine Rüge an Frau Döhla zeigte keine Wirkung. Nach wie vor sind Ordnungsamtsmitarbeiter dabei Bürger ohne Maske zu belästigen.

Die eigene Allgemeinverfügung der Stadt Hof begründete sich auf das IFSG vor Neufassung 18. Nov. 2020 und auf die 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8.11.2020.

## **8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

### **§ 2**

#### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. 1.Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. 2.Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. 3.Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist§ 24 Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot

#### **(1) Es besteht Maskenpflicht**

1. 1.auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
2. 2.auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

(3) Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

4. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Aus Vorstehendem läßt sich die von Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla erlassene strikte Maskenpflicht rechtsstaatlich nicht ableiten.

Widrigenfalls möge man mir nachweisen, dass Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla sowohl Exekutive, Legislative und Judikative in Personalunion verkörpert ist.

Es ergeben sich da Fragen:

Was sind „stark frequentierten öffentlichen Plätzen“



Was sind „Begegnungs- und Verkehrsflächen“?

Was sind “ begründeten Einzelfällen“

Was ist “ infektionsschutzrechtlicher Sicht“

Das gleichermaßen widersprüchliche Handeln der Stadt Hof(Gleichheitsgrundsatz) ergibt sich auch daraus, dass die Baustelle (Hotelneubau) in der roten Zone nicht den gleichen Regelungen unterworfen wurde. Die Arbeiter konnten keinen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Die Baustelle wurde nicht eingestellt. Rudolf Wöhrle

Anlagen:

Kopie Bußgeldbescheid der Stadt Hof vom 5. November 2020

Kopie Schreiben an das Amtsgericht Hof vom 9. Dezember 2020

Kopie Schreiben an Frau Oberbürgermeisterin Eva Döhla vom 12.Dezember 2020